

Wahlausschreiben

Hochschulwahlen 2025

Passau, den 11.03.2025

für die im Sommersemester 2025 stattfindenden Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden in den Senat, in den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät, in den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in den Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, in den Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und in den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau sowie für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das Studierendenparlament.

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

1. Wahl zum Senat

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHIG sind die Vertreterinnen und Vertreter in den **Senat** wie folgt zu wählen:

6	Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei dem Senat nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter aus einer Fakultät angehören dürfen
1	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
1	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2	Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden und der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung zur Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenparlament an der Universität

Passau und zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Landesstudierendenrat (Wahlsatzung - WahlSa) vom 28. Februar 2024 (vABIUP S. 27) zwei Jahre. Sie beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2027.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WahlSa ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026.

2. Wahlen zu den Fakultätsräten

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHIG sind die Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät, in den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Mathematik, in den Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und in den Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau jeweils wie folgt zu wählen:

6	Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
1	Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2	Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden und der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fakultätsräten beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WahlSa zwei Jahre. Sie beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2027.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WahlSa ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026.

3. Wahl zum Studierendenparlament

Gemäß Art. 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHIG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Universität Passau vom 09.03.2023 (vABIUP S. 14) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 27.05.2024 (vABIUP S. 50) sind als weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Passau) in das Studierendenparlament zu wählen:

16	Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.
-----------	--

Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments (§ 4 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Passau).

II. Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 WahlSa jedes Mitglied der Universität Passau, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist.

Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppe in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist:

- Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
- Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gruppe der Studierenden

Promovierende sind nur dann in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Universität Passau. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung der Universität Passau liegt eine wissenschaftliche Betätigung in hinreichendem Umfang vor, wenn diese regelmäßig mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. Auf § 1 Abs. 3 Sätze 5 und 6 der Grundordnung der Universität Passau wird hingewiesen.

Bei der Wahl in den Fakultätsrat besteht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 WahlSa die Wahlberechtigung nur in der Fakultät, der man zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Dies ist die Fakultät, an der ein Mitglied überwiegend tätig ist oder der die Durchführung des Studiengangs, in welchen die oder der Studierende immatrikuliert ist, obliegt (Art. 37 Abs. 2 BayHIG).

Gemäß § 4 Abs. 1 WahlSa ist nur wählbar und wahlberechtigt, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt (Nikolastraße 12, zweiter Stock, Raum N12 115) aus und kann dort am **02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025** jeweils von **9:00 Uhr bis 16:00 Uhr** eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird am **05.06.2025** geschlossen.

Betroffene können gegen die **Nichteintragung** oder eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 WahlSa **Erinnerung** einlegen. Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann jede oder jeder Wahlberechtigte im Sinne

des § 4 Abs. 1 WahlSa gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 WahlSa **Erinnerung** einlegen. Die Erinnerung ist spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **06.06.2025 bis 16.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter einzulegen. Da es sich gemäß § 20 Abs. 2 WahlSa um eine Ausschlussfrist handelt, ist bei Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich.

Der Text der Wahlsatzung liegt im Wahlamt aus. Wahlleiter ist der Kanzler der Universität Passau.

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom **25.04.2025 bis 09.05.2025, 16:00 Uhr** beim Wahlleiter (Wahlamt - Nikolastraße 12, zweiter Stock, Raum N12 115) Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsräte und Studierendenparlament) und nach Mitgliedergruppen einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, sind ungültig. Die Wahlvorschläge bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WahlSa der Schriftform. **Vordrucke für die Wahlvorschläge finden Sie im Internet unter: <https://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/wahlamt>**. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es ist zu beachten, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können.

Letzter Tag der Einreichung: 09.05.2025, 16:00 Uhr

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 WahlSa höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen.

Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 WahlSa auf das Zweifache der Zahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Die Fachschaftsvertretungen werden gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität Passau mit jeweils acht Mitgliedern gebildet, sodass sich für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in die Fakultätsräte eine Höchstzahl von 16 ergibt.

Obligatorische Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern und zu den Unterstützenden gemäß § 8 Abs. 3 WahlSa:

Name, Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören. Das Geburtsdatum ist nur im Falle einer Namensgleichheit zur Kennzeichnung anzugeben. Ansonsten ist dies gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 WahlSa nicht verpflichtend.

Fakultative Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern und zu den Unterstützenden gemäß § 8 Abs. 3 WahlSa:

Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern und das Studienfach.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag sind mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen (§ 8 Abs. 2 Satz 5 WahlSa).

Dem Wahlvorschlag soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 WahlSa eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus dem Wahlvorschlag soll gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 WahlSa zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichnenden zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 WahlSa). Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 WahlSa ist mit dem Wahlvorschlag die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Ohne eine solche Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber sind durch den Wahlleiter gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 WahlSa aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 WahlSa für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und auch auf diesem nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für eine Wahl zu einem Organ genannt wird, ist durch den Wahlleiter gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 WahlSa auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist (§ 8 Abs. 9 WahlSa).

Für jeden Wahlvorschlag ist eine bestimmte Anzahl an Unterstützenden erforderlich. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und der Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament muss von mindestens **zehn**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat von mindestens **fünf** Unterstützenden, die in der jeweiligen

Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 WahlSa).

Die Bewerberinnen und Bewerber können den Wahlvorschlag selbst unterzeichnen; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 WahlSa). Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gemäß § 8 Abs. 7 Halbsatz 2 WahlSa ungültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens 18.06.2025 an den mit „Hochschulwahlen“ gekennzeichneten amtlichen Bekanntmachungsbrettern im Gebäude Nikolakloster, im Gebäude Wirtschaftswissenschaften, im Gebäude Juridicum, im Gebäude Informatik und Mathematik, im Gebäude Zentralbibliothek, im Gebäude Department für Katholische Theologie und im Gebäude Verwaltung bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe findet auch im Internet unter <http://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/wahlamt/> statt.

IV. Wahlbenachrichtigung, Wahltermin und Stimmabgabe

Die Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig eine Wahlbenachrichtigung, in welcher ihnen mitgeteilt wird, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) sie die Stimme abzugeben haben (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WahlSa).

Die Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe (Wahlfrist, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 WahlSa) **beginnt am 03.07.2025 um 12:00 Uhr und endet am 16.07.2025 um 12:00 Uhr.**

V. Elektronische Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe erfolgt im Wahlportal. Der Zugang zum Wahlportal erfolgt über Stud.IP (<https://studip.uni-passau.de/studip/>):

Klicken Sie nach Eingabe Ihrer Zugangsdaten in Stud.IP auf den Knopf „Online-Wahl“ in der Navigations- bzw. Menüleiste auf Ihrer Stud.IP-Startseite, um den Reiter zu öffnen. Klicken Sie anschließend auf den Button „zur Online-Wahl“, um Zugang zu Ihrem virtuellen Abstimmungsraum zu erhalten. Nach Kenntnisnahme und Bestätigung der Hinweise zu den Sicherheits- bzw. Sicherheitsmaßnahmen, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik

geschützt wird, gelangen Sie zu den elektronischen Stimmzetteln (Senat, Fakultätsrat, Studierendenparlament), die Ihnen auf einer Seite im Browser zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Wählerin und jedem Wähler stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für die Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter in das entsprechende Organ zu wählen sind (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WahlSa). Nachdem Sie Ihre Stimmen auf den jeweiligen Stimmzetteln vergeben haben, scrollen Sie an das Ende der Seite und klicken auf den Button „Stimmabgabe prüfen“. Systemseitig wird nun überprüft, ob die von Ihnen beabsichtigte Stimmabgabe den Wahlregeln widerspricht, oder ob sich aus anderem Grund die Ungültigkeit eines oder mehrerer Ihrer Stimmzettel ergibt.

Im nächsten Schritt haben Sie die Möglichkeit, erneut zu überprüfen, ob die Angaben Ihrer beabsichtigten Stimmabgabe entsprechen. Sollte sich bei der Prüfung der Stimmzettel deren Ungültigkeit ergeben, erhalten Sie einen Warnhinweis über dem betreffenden Stimmzettel. Durch einen Klick auf den Button „Auswahl korrigieren“, können Sie Ihre zuvor getroffene Vergabe der Stimmen korrigieren. Durch einen Klick auf den Button „Verbindliche Stimmabgabe“ bestätigen Sie Ihre zuvor getroffene Auswahl zur Vergabe der Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen. Nach der verbindlichen Stimmabgabe erhalten Sie eine Bestätigung, dass Ihre Stimmen erfolgreich in der digitalen Wahlurne eingegangen sind. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Wahl unbeobachtet treffen.

Näheres ergibt sich aus §§ 11, 13 und 14 WahlSa. Eine detaillierte Anleitung zur elektronischen Stimmabgabe erhalten Sie zusammen mit Ihrer Wahlbenachrichtigung. Sie können die Anleitung überdies auf der Webseite <https://www.uni-passau.de/universitaet/leitung-und-gremien/wahlamt> abrufen.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch im Verwaltungsgebäude (**Innstraße 41, dritter Stock, Raum VW 302**) möglich, in dem durch geeignete Vorkehrungen eine unbeobachtete Stimmabgabe ermöglicht wird. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Wählerinnen und Wähler mit Behinderung bei der Stimmabgabe unterstützen, sind gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG zur Geheimhaltung über die im Rahmen dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Stimmabgabe verpflichtet.

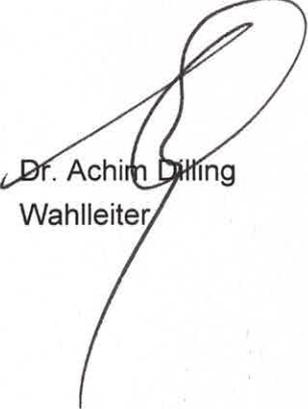
VI. Termine und Fristen

Einreichung der Wahlvorschläge vom	25.04.2025 – 09.05.2025, 16:00 Uhr
Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am	18.06.2025
Auslegung des Wählerverzeichnisses am	02.06., 03.06., 04.06.2025
Schließung des Wählerverzeichnisses am	05.06.2025
Wahlfrist	03.07.2025, 12:00 Uhr bis 16.07.2025, 12:00 Uhr

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am: 12.03.2025
(bis zum Abschluss der Wahl)

Abgenommen am: _____


Dr. Achim Dilling
Wahlleiter